



**>edlohn**

---

Pfändungsverwaltung

## Inhaltsverzeichnis

1	Pfändungsverwaltung.....	4
1.1	Allgemeines .....	5
1.1.1	Pfändbares Arbeitseinkommen § 850 ZPO .....	6
1.1.2	Unpfändbare Bezüge § 850a ZPO .....	6
1.1.3	Bedingt pfändbare Bezüge § 850b ZPO .....	8
1.1.4	Pfändungsgrenzen § 850c ZPO .....	8
1.1.5	Besonderheiten bei Unterhaltspfändung § 850d ZPO.....	9
1.1.6	Berechnung des gepfändeten Einkommens § 850 e ZPO .....	9
1.1.7	Drittschuldnererklärung .....	12
1.1.8	Unterhaltsberechtigte Personen .....	12
1.2	Gewöhnliche Pfändung .....	14
1.3	Abtretungserklärung.....	15
1.4	Vorpfändung .....	15
1.5	Unterhaltspfändung.....	15
1.6	Privatinsolvenz (Verbraucherinsolvenz).....	16
1.7	Mehrere Pfändungen.....	17
2	Umsetzung in edlohn.....	18
2.1	Gewöhnliche Pfändung, Abtretungserklärung, Vorpfändung .....	18
2.2	Unterhaltspfändung.....	27
2.3	Privatinsolvenz.....	28
2.4	Mehrere Pfändungen.....	31
2.5	Pfändung Nebeneinkommen .....	31
2.6	Pfändbarkeit Lohnsteuerjahresausgleich.....	32
2.7	Leistungen Pfändungsverwaltung.....	33
3	Auswertungen .....	34
3.1	Übersicht Pfändungen.....	34
3.2	Export der Stammdaten aller Pfändungen.....	34

© 2021 by eurodata AG

Großblittersdorfer Str. 257-259, D-66119 Saarbrücken

Telefon +49 681 8808 0 | Telefax +49 681 8808 300

Internet: [www.eurodata.de](http://www.eurodata.de) E-Mail: [info@eurodata.de](mailto:info@eurodata.de)

Version: 1.7  
Stand: 10.08.2022

Diese Dokumentation wurde von **eurodata** mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit erstellt. **eurodata** übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der Angaben in der Dokumentation. Weiterhin übernimmt **eurodata** keine Haftung gegenüber den Benutzern der Dokumentation oder gegenüber Dritten, die über diese Dokumentation oder Teile davon Kenntnis erhalten. Insbesondere können von dritten Parteien gegenüber **eurodata** keine Verpflichtungen abgeleitet werden. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und soweit es sich um Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt.

## 1 Pfändungsverwaltung

Für einen Arbeitnehmer eingehende Pfändungen können in der neuen Pfändungsverwaltung erfasst werden. Hier ist es möglich, eine unbegrenzte Anzahl an Pfändungen anzulegen. Auch die für die Pfändung relevanten Zahlungsdaten können direkt bei der Pfändung angelegt werden. Ebenso ist die Abwicklung einer Privatinsolvenz möglich.

### ***Arbeitnehmer > rechte Maustaste > Pfändungsverwaltung***

#### Empfehlung:

Wenn Sie bereits Pfändungen in den Abrechnungsdaten eines Arbeitnehmers erfasst haben, ist es sinnvoll, diese in die neue Pfändungsverwaltung zu übertragen. Eine Mischung der beiden Modelle ist nicht empfehlenswert, da z.B. die Überwachung der Ränge und Pfändungsfreibeträge nicht möglich ist.

#### Beachte:

Beim Wechsel einer bestehenden Pfändung zur neuen Pfändungsverwaltung muss die bestehende Pfändung in den Abrechnungsdaten des Arbeitnehmers als **erledigt** gekennzeichnet werden, da die Pfändungsrate ansonsten für beide Modelle berechnet wird.

Aufgrund der Kennzeichnung als **erledigt** entsteht im Hintergrund keine Leistung mehr. Außerdem wird der Restbetrag der Pfändung auf 0,00 € gestellt.

## 1.1 Allgemeines

Auszüge Haufe Personal Office (Punkte 1.1 bis 1.7):

Die Lohn- und Gehaltspfändung ist ein Spezialbereich der Zwangsvollstreckung eines Gläubigers in das Vermögen seines Schuldners. Da bei vielen Arbeitnehmern als Schuldner das Arbeitsentgelt die einzig vielversprechende Vollstreckungsmöglichkeit bietet, es andererseits aber regelmäßig die Existenzgrundlage des Schuldners und seiner Angehörigen darstellt, regelt die ZPO in den §§ 850 ff. die Lohnpfändung als einen Ausgleich zwischen dem Vollstreckungsinteresse des Gläubigers und dem (Lohn-)Pfändungsschutz des Schuldners. Drittbeteiligter ist der Arbeitgeber als sog. Drittschuldner, den im Lohnpfändungsverfahren vielfältige Mitwirkungspflichten treffen.

Die Einkommenspfändung erfolgt auf Gläubigerantrag durch das Vollstreckungsgericht. Dieses verbietet mit dem Pfändungsbeschluss dem Arbeitgeber als Drittschuldner, den gepfändeten Einkommensteil an den Schuldner zu zahlen.

Eine Lohn- und Gehaltspfändung zielt immer auf das Nettoarbeitsentgelt des Arbeitnehmers ab, sie wirkt sich daher beitragsrechtlich in der Sozialversicherung nicht aus.

### 1.1.1 Pfändbares Arbeitseinkommen § 850 ZPO

Arbeitseinkommen, das in Geld zahlbar ist, ist nur in beschränktem Umfang nach Maßgabe der §§ 850 bis 850i ZPO pfändbar. Sinn und Zweck der Regelungen sind der Schutz eines Existenzminimums für den Arbeitnehmer und seine Familie und die Vermeidung staatlicher Fürsorgeleistungen. Bestimmte Einkommensbeträge sind absolut unpfändbar, andere nur nachrangig oder relativ, d. h. bis zu bestimmten Höchstgrenzen. Zum Arbeitseinkommen gehören alle Einnahmen, deren Grundlage jetzige oder frühere Arbeitsleistungen oder die Zusage von Arbeitsleistungen sind. Ob der Arbeitsvertrag gültig ist, ist nicht entscheidend. Auch die Art des Lohns (Akkordlohn oder Zeitlohn, Provision, Gewinnbeteiligung, Gratifikation), Benennung und Berechnungsart sind gleichgültig, sofern es nur Geldlohn ist.

Dazu gehören die Ansprüche auf Urlaubsentgelt und Urlaubsgeld. Auch pauschalierter Aufwendungsersatz, sog. Auslösung, wird vom Pfändungsschutz umfasst und ist nach § 850a Nr. 3 ZPO unpfändbar.

Ruhegelder, Hinterbliebenenbezüge, Karenzentschädigungen und Renten aufgrund eines Versicherungsvertrags, wenn der Versicherungsvertrag zur Versorgung des Arbeitnehmers oder seiner Angehörigen eingegangen ist, gehören ebenfalls zum Arbeitslohn. Ebenfalls zum Arbeitseinkommen gehört der Anspruch auf Arbeitsentgelt aus Annahmeverzug des Arbeitgebers, etwa bei Nichtbeschäftigung aufgrund einer unwirksamen Kündigung. Ein Anspruch des Arbeitgebers gegenüber dem Schuldner auf Ersatz der mit der Lohnpfändung entstehenden Kosten existiert nicht und kann auch nicht durch eine freiwillige Betriebsvereinbarung begründet werden.

### 1.1.2 Unpfändbare Bezüge § 850a ZPO

Völlig unpfändbar sind folgende in § 850a ZPO aufgeführten Bezüge:

- Die Hälfte des für Mehrarbeitsstunden gezahlten Teils des Arbeitseinkommens. Bei den Mehrarbeitsvergütungen ist nicht nur der Zuschlag, sondern der gesamte für die Überstunden gezahlte Lohn zur Hälfte unpfändbar.
- Die für die Dauer eines Urlaubs über das Arbeitseinkommen hinaus gewährten Bezüge (Urlaubsgelder, nicht das Urlaubsentgelt nach dem BUrlG, nicht erfasst wird auch der Urlaubsabgeltungsanspruch nach § 7 Abs. 4 BUrlG), Zuwendungen aus Anlass eines besonderen Betriebsereignisses (Betriebsjubiläum) und Treuegelder, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen. Die Üblichkeit ist anhand eines Vergleichs der Leistungen in der Branche und/oder die Tarifüblichkeit zu bestimmen.

- Aufwandsentschädigungen, Auslösungsgelder und sonstige soziale Zulagen für auswärtige Beschäftigungen, das Entgelt für selbst gestelltes Arbeitsmaterial, Gefahrenzulagen sowie Schmutz- und Erschwerniszulagen, soweit diese Bezüge den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen. Tage- und Übernachtungsgelder in einer Höhe, wie sie die Lohnsteuer-Richtlinien als steuerfreie Pauschalbeträge anerkennen, halten sich im Rahmen des Üblichen. Stets müssen die Erstattungsansprüche getrennt vom sonstigen Entgelt geregelt sein, ausreichend ist aber die Vereinbarung eines Pauschalbetrags.
- Weihnachtsvergütungen bis zum Betrag der Hälfte des monatlichen Arbeitseinkommens, höchstens aber bis zum Betrag von 500 €.
- Heirats- und Geburtsbeihilfen, sofern die Vollstreckung wegen anderer als der aus Anlass der Heirat oder der Geburt entstandenen Ansprüche betrieben wird.
- Erziehungsgelder, Studienbeihilfen und ähnliche Bezüge.
- Sterbe- und Gnadenbezüge aus Arbeits- oder Dienstverhältnissen.
- Blindenzulagen.

Unpfändbar sind ferner: Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (wohl aber sind pfändbar ein Kinderzuschlag zum Lohn oder eine Familienzulage) und Beiträge, die ein Arbeitgeber zur betrieblichen Altersversorgung an eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung zahlt.

Der Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung des nicht krankenversicherungspflichtigen Angestellten ist pfändbares Arbeitseinkommen; jedoch ist der Arbeitgeberbeitrag nach § 850e Nr. 1b ZPO bei der Berechnung des pfändbaren Einkommens nicht mitzurechnen.

Auf Antrag des Gläubigers sind vom Vollstreckungsgericht Ansprüche auf laufende Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch mit Arbeitseinkommen zusammenzurechnen, soweit nach den Umständen des Falls, insbesondere nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Arbeitnehmers, der Art des beizutreibenden Anspruchs sowie der Höhe und der Zweckbestimmung der Geldleistung die Zusammenrechnung der Billigkeit entspricht.

Die gesetzlichen Abzüge (Lohnsteuer und Sozialversicherung) sind stets vom vollen Bruttolohn vorzunehmen. Die pfändungsfreien Beträge sind also stets Nettobeträge.

Soweit auf die unpfändbaren Bezüge Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge entfallen, werden diese von den übrigen Arbeitseinkommen abgezogen, also nicht nur von den Sonderbezügen (z. B. Überstundenlohn) selbst. Was unpfändbar ist, muss der Arbeitgeber im Einzelnen entscheiden. Im Zweifelsfall und bei Meinungsverschiedenheiten empfiehlt es sich, sich an das Vollstreckungsgericht zu wenden.

Den *Arbeitgeber* trifft gegenüber dem Arbeitnehmer keine Belehrungspflicht über die Möglichkeiten des Vollstreckungsschutzes nach § 850i ZPO und keine Pflicht, die aufgrund einer Lohnpfändung einbehaltenen Beträge auch tatsächlich abzuführen.

Der Arbeitgeber hat dem Gläubiger die in § 840 Abs. 1 Nr. 1, 3 ZPO genannten Fragen zu beantworten; weitere Mitteilungspflichten treffen ihn nicht, insbesondere kann der Gläubiger keine Informationen über Bruttolohn, Familienstand, Mehrarbeitsverdienste o.Ä. vom Arbeitgeber verlangen.

### **1.1.3 Bedingt pfändbare Bezüge § 850b ZPO**

Die Pfändung der in § 850b ZPO aufgeführten bedingt pfändbaren Bezüge ist nur zulässig, wenn die vorrangig zu betreibende Vollstreckung in das sonstige Vermögen des Schuldners erfolglos war und das Vollstreckungsgericht die Pfändung auf Antrag des Gläubigers ausdrücklich zugelassen hat.

### **1.1.4 Pfändungsgrenzen § 850c ZPO**

Die Pfändungsgrenzen sind in § 850c ZPO wie folgt geregelt:

Seit dem 1.7.2019 ist ein Grundbetrag von 1.178,59 € monatlich (271,24 € wöchentlich, 54,25 € täglich) pfändungsfrei. Dieser Betrag ist für jede Person, der der Arbeitnehmer (Schuldner) kraft Gesetzes Unterhalt zu gewähren hat und auch tatsächlich gewährt (z. B. Ehegatten, frühere Ehegatten, Kinder, Eltern, Mutter eines nichtehelichen Kindes), gestaffelt anzuheben (bei einer unterhaltenen Person um 443,57 € monatlich; bei der zweiten bis fünften Person um 247,12 € monatlich). Der monatlich 3.613,08 € (831,50 € wöchentlich, 166,30 € täglich) übersteigende Teil des Nettoeinkommens ist voll pfändbar.

Übersteigt das Arbeitseinkommen den Betrag, bis zu dessen Höhe es je nach der Zahl der Personen, denen der Arbeitnehmer Unterhalt gewährt, nach den vorstehenden Pfändungsgrenzen unpfändbar ist, so ist es hinsichtlich des überschießenden Betrags zu



einem Teil unpfändbar, und zwar in Höhe von 3/10, wenn der Arbeitnehmer keinen unterhaltsberechtigten Personen Unterhalt gewährt, 2 weiteren Zehnteln für die erste Person, der Unterhalt gewährt wird, und je einem weiteren Zehntel für die zweite bis fünfte Person. Jedoch darf der unpfändbare Teil des Mehrbetrags 9/10 des Mehrbetrags nicht übersteigen.

Die vorstehenden Berechnungen braucht der Arbeitgeber im Einzelfall nicht durchzuführen. Er kann vielmehr den pfändbaren Betrag der amtlichen Lohnpfändungstabelle entnehmen. Nach § 850c Abs. 2a ZPO findet alle 2 Jahre zum 1. Juli, aktuell zuletzt zum 1.7.2019 und dann wieder zum 1.7.2021, eine Anpassung der Pfändungsfreigrenzen an die Entwicklung des steuerlichen Grundfreibetrags nach § 32a Abs. 1 Nr. 1 EStG statt.

### **1.1.5 Besonderheiten bei Unterhaltspfändung § 850d ZPO**

Bei einer Einkommenspfändung durch einen gewöhnlichen Vollstreckungsgläubiger bleiben die unpfändbaren Bezüge bei der Berechnung des von der Pfändung erfassten Arbeitseinkommens unberücksichtigt. Auch dem erweiterten Vollstreckungszugriff des Gläubigers einer Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung sind die unpfändbaren Bezüge nicht zugänglich.

Unterhaltsgläubigern gegenüber besteht für die in § 850a Nrn. 1, 2 und 4 ZPO genannten Bezüge der besondere Pfändungsschutz jedoch nicht in vollem Umfang. Dem Schuldner bleibt in diesem Fall mindestens (vgl. den Wortlaut des § 850d ZPO) die Hälfte der nach § 850a Nrn. 1, 2 und 4 ZPO unpfändbaren Bezüge für Mehrarbeitsstunden, Urlaubsgeld und einer Zuwendung anlässlich eines Betriebsereignisses oder ein Treuegeld sowie die Hälfte der Weihnachtsvergütung. Die danach verbleibenden, nach § 850a ZPO unpfändbaren Ansprüche, sind auch dem Vollstreckungszugriff eines Unterhaltsgläubigers voll entzogen.

### **1.1.6 Berechnung des gepfändeten Einkommens § 850 e ZPO**

Die Pfändung des Arbeitseinkommens erstreckt sich auf das Netto-Einkommen des Schuldners. Bei der Berechnung des pfändbaren Einkommens gem. § 850e Nr. 1 Satz 1 ZPO gilt die sog. Nettomethode. Die der Pfändung entzogenen Bezüge sind mit ihrem Bruttobetrag vom Gesamteinkommen abzuziehen. Ein erneuter Abzug der auf diesen Bruttobetrag entfallenden Steuern und Abgaben erfolgt nicht.

Nach der Rechtsprechung des BAG zur Auslegung des § 850e Nr. 1 Satz 1 ZPO sind dabei im Anschluss an den Abzug der nach § 850a ZPO unpfändbaren Beträge mit dem Bruttobetrag (1. Schritt) nur die Steuern und vom Arbeitnehmer zu tragenden Sozialversicherungsabgaben in Abzug zu bringen, die auf das ohne die unpfändbaren Bezüge verbleibende

Bruttoeinkommen zu zahlen sind (2. Schritt). Im Ergebnis werden somit bei der Berechnung des pfändbaren Einkommens gem. § 850e Nr. 1 Satz 1 ZPO die auf die unpfändbaren Bezüge entfallenden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge nur einmal abgezogen. Das ergibt die systematische und teleologische Auslegung der Norm, die auch zu einem gerechten Ausgleich zwischen den Interessen von Gläubiger und dem Arbeitnehmer als Schuldner führt, da die Bruttomethode aufgrund der Doppelberücksichtigung der unpfändbaren Bezüge dazu führt, dass das pfändbare Einkommen des Arbeitnehmers umso niedriger ausfällt, je höher die unpfändbaren Bezüge i. S. d. § 850a ZPO sind – dies kann bei einem besonders hohen Anteil dieser Bezüge sogar zur vollkommenen Unpfändbarkeit führen.

Das Nettoeinkommen ist vom Arbeitgeber ohne besondere dahingehende Anordnung im Pfändungsbeschluss festzustellen. Es ist entsprechend der nachfolgenden Grundsätze zu berechnen:

Vom Gesamteinkommen (Bruttoeinkommen vor Steuern und Sozialabgaben) des Schuldners sind vorweg in dieser Reihenfolge abzuziehen:

- die nach § 850a ZPO der Pfändung unbedingt entzogenen Bezüge als Bruttobeträge. Nicht auszuschneiden sind danach die auch nach § 850a ZPO pfändbaren Einkommensteile, so die pfändbare Hälfte der Mehrarbeitsvergütung, der den Rahmen des Üblichen übersteigende Urlaubszuschuss, Weihnachtsgeld über 500 € usw. Diese Bezüge werden in dem Lohnzahlungszeitraum abgerechnet, in dem sie geleistet (ausgezahlt) werden (Zusammenrechnung pfändbarer Teile des Weihnachtsgeldes erfolgt bei Auszahlung im November daher mit dem im November erzielten sonstigen Einkommen);
- die für das nach Abzug der unpfändbaren Bezüge verbleibende Bruttoarbeitseinkommen des Schuldners zu zahlenden Steuern und Sozialleistungen;
- auf den Auszahlungszeitraum entfallende Beträge, die der Schuldner nach den Vorschriften der Sozialversicherungsgesetze zur Weiterversicherung entrichtet oder an eine Ersatzkasse oder an ein Unternehmen der privaten Krankenversicherung leistet, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen.

Eine Änderung des Lohnsteuerabzugs bei Abruf der ELStAM (Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale) mit einer ändernden Eintragung ist von der nächstfälligen

Lohnzahlung an zu berücksichtigen; es erfolgt auch keine Neuberechnung bereits ausgezahlter Beträge.

### 1.1.7 Drittschuldnererklärung

Der Arbeitgeber muss dem Gläubiger auf Verlangen schriftlich Auskunft darüber geben,

- ob und inwieweit er die Forderung als begründet ansieht und zur Zahlung bereit ist
- ob und welche Ansprüche Dritte an das gepfändete Einkommen stellen
- ob und wegen welcher Ansprüche die Entgeltforderung bereits von anderen Gläubigern gepfändet ist.

Die Drittschuldnererklärung ist kein Schuldanerkenntnis. Zur Vermeidung von Risiken sollte der Arbeitgeber jedoch durch Hinweis klarstellen, dass seine Erklärung nur eine Auskunft tatsächlicher Art darstellt.

Der Arbeitgeber hat 2 Möglichkeiten, die Drittschuldnererklärung abzugeben. Er kann

- sie dem Gläubiger (nachweisbar) schriftlich übermitteln oder
- die Auskunft schon bei Zustellung zu Protokoll des Gerichtsvollziehers erteilen.

### 1.1.8 Unterhaltsberechtigte Personen

Zur Feststellung der unterhaltsberechtigten Angehörigen kann der Arbeitgeber auf die Angaben der ELStAM nur mit Vorbehalt zurückgreifen. Die Angaben in den ELStAM tragen nur der familienbezogenen Zielsetzung des Steuerrechts Rechnung. Sie geben daher nur über die Steuerklasse und die Zahl der Kinderfreibeträge Aufschluss. Die "Zahl der Kinderfreibeträge" kann nur einen Anhaltspunkt für die zu berücksichtigenden Unterhaltsberechtigten geben. Gesetzliche Unterhaltspflichten nach bürgerlichem Recht, die nach § 850c ZPO bei Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens berücksichtigt werden müssen, sind damit nicht (amtlich) festgestellt und nicht sicher belegt. Zu berücksichtigen ist z. B., dass bei der Zahl der Kinderfreibeträge auch ein Kind unter 18 Jahren mit eigenen Einkünften erfasst sein kann, das nicht (oder nicht mehr; § 1602 BGB) als gesetzlicher Unterhaltsberechtigter nach § 850c ZPO zählt. Durch das Finanzamt kann auch ein Kinderfreibetrag für ein Pflegekind in den ELStAM eingetragen sein, das nicht als gesetzlicher Unterhaltsberechtigter nach § 850c ZPO berücksichtigt wird. Weil die ELStAM zumeist nur die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahrs ausweisen, können sie auch nach Änderung der Verhältnisse über Unterhaltspflichten in dem Auszahlungszeitraum, für den das gepfändete Einkommen zu berechnen ist, keinen zuverlässigen Anhaltspunkt geben.

Vielfach werden die Personalunterlagen dem Arbeitgeber näheren Aufschluss über gesetzliche Unterhaltspflichten des Schuldners geben. Regelmäßig ist dem Schuldner, erforderlichenfalls auch dem Gläubiger, Gelegenheit zur Äußerung über berücksichtigungsfähige Unterhaltspflichten zu geben.

Um das Haftungsrisiko zu minimieren, sollte der Arbeitgeber sich vom Arbeitnehmer eine Erklärung über die Anzahl der unterhaltsberechtigten Personen ausfüllen und bestätigen lassen. Die Erklärung sollte als Nachweis zu den Lohnunterlagen genommen werden.

## 1.2 Gewöhnliche Pfändung

Dem Arbeitgeber wird der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zugestellt. Mit der Zustellung darf er das gepfändete Entgelt nicht mehr an den Arbeitnehmer auszahlen. Dasselbe gilt bei der Zustellung einer Vorpfändung.

Geht zunächst nur der Pfändungsbescheid ein (und kein Überweisungsbeschluss) darf der Arbeitgeber den pfändbaren Betrag noch nicht an den Gläubiger bezahlen, da dieser erst mit Eingang des Überweisungsbeschlusses Inhaber der Forderung wird.

Achtung: Ignoriert der Arbeitgeber den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss und zahlt das Entgelt weiter an den Arbeitnehmer, kann dessen Gläubiger Schadenersatz verlangen.

### 1.3 Abtretungserklärung

Eine Form ist für die Abtretung gesetzlich nicht vorgeschrieben. Auch die Abtretungserklärung des Arbeitnehmers könnte daher mündlich erfolgen. Der Neugläubiger wird aber bereits aus Beweissicherungsgründen für diese Abtretungserklärung regelmäßig Schriftform verlangen. Zur Geltendmachung des abgetretenen Arbeitseinkommens durch ihn gegenüber dem Arbeitgeber ist eine Abtretungsurkunde in aller Regel erforderlich. Auch der Arbeitgeber verlangt meist zur eigenen Absicherung vor Auszahlung abgetretener Einkommensteile an den Neugläubiger eine Abtretungserklärung des Arbeitnehmers in Schriftform. Rechtlich löst allerdings auch die nur mündlich erteilte Abtretungsanzeige durch den Arbeitnehmer den Schutz des Arbeitgebers gem. § 409 Abs. 1 Satz 1 BGB aus. Auf Verlangen hat der Arbeitnehmer dem Neugläubiger auf dessen Kosten eine öffentlich, also von einem Notar beglaubigte Urkunde über die Abtretung auszustellen. Für die Abtretung des Anspruchs gegen eine öffentliche Kasse auf Zahlung von Diensteinkommen, Warte- oder Ruhegeld gilt nach § 411 BGB ein erweiterter Schutz, der allerdings einen Nachweis mit öffentlicher oder amtlich beglaubigter Abtretungserklärung erfordert.

### 1.4 Vorfändung

Die Vorfändung informiert den Arbeitgeber darüber, dass eine Pfändung bevorsteht und fordert ihn auf, nicht mehr an den Arbeitnehmer zu zahlen. Wird dem Arbeitgeber nicht innerhalb eines Monats der dazugehörige Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zugestellt, entfällt das durch die Vorfändung erlangte Pfandrecht für den Gläubiger rückwirkend.

### 1.5 Unterhaltspfändung

Die Pfändungsgrenzen sinken, wenn der Gläubigerforderung Unterhaltsansprüche von Verwandten, des Ehegatten, des früheren Ehegatten, des Lebenspartners, eines früheren Lebenspartners oder der Mutter eines nichtehelichen Kindes zugrunde liegen; die gem. § 850a Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 4 ZPO unpfändbaren Bezüge sind in diesem Fall nach Maßgabe von § 850d ZPO pfändbar.

Die Festsetzung des dem Arbeitnehmer unpfändbar zu belassenden Betrags erfolgt in diesem Fall durch das Vollstreckungsgericht. Der Arbeitgeber hat sich daran zu halten, bis ihm ein abändernder Beschluss des Vollstreckungsgerichts zugestellt ist.

## 1.6 Privatin solvenz (Verbraucherinsolvenz)

Durch das Verbraucherinsolvenzverfahren wird dem Schuldner die Möglichkeit geboten, von all seinen Schulden, die sich bis zur Verfahrenseröffnung angesammelt haben, befreit zu werden. Von dieser sog. Restschuldbefreiung sind nur besondere Forderungen ausgenommen, wie beispielsweise bestimmte Unterhaltsforderungen und Forderungen aus vorsätzlich unerlaubter Handlung. Mit Eröffnung des Verfahrens werden die Gläubiger des Schuldners zu Insolvenzgläubigern (§ 38 InsO). Während des Insolvenzverfahrens sind die Insolvenzgläubiger gleichmäßig zu befriedigen (§ 1 InsO), es gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung der Insolvenzgläubiger (§ 294 InsO). Es handelt sich um ein Gesamtvollstreckungsverfahren, d.h. es unterliegt grundsätzlich das gesamte schuldnerische Vermögen dem Insolvenzbeschluss (§ 35 I InsO), auf welches alle Insolvenzgläubiger gleichzeitig durch den Insolvenzverwalter zugreifen.



## 1.7 Mehrere Pfändungen

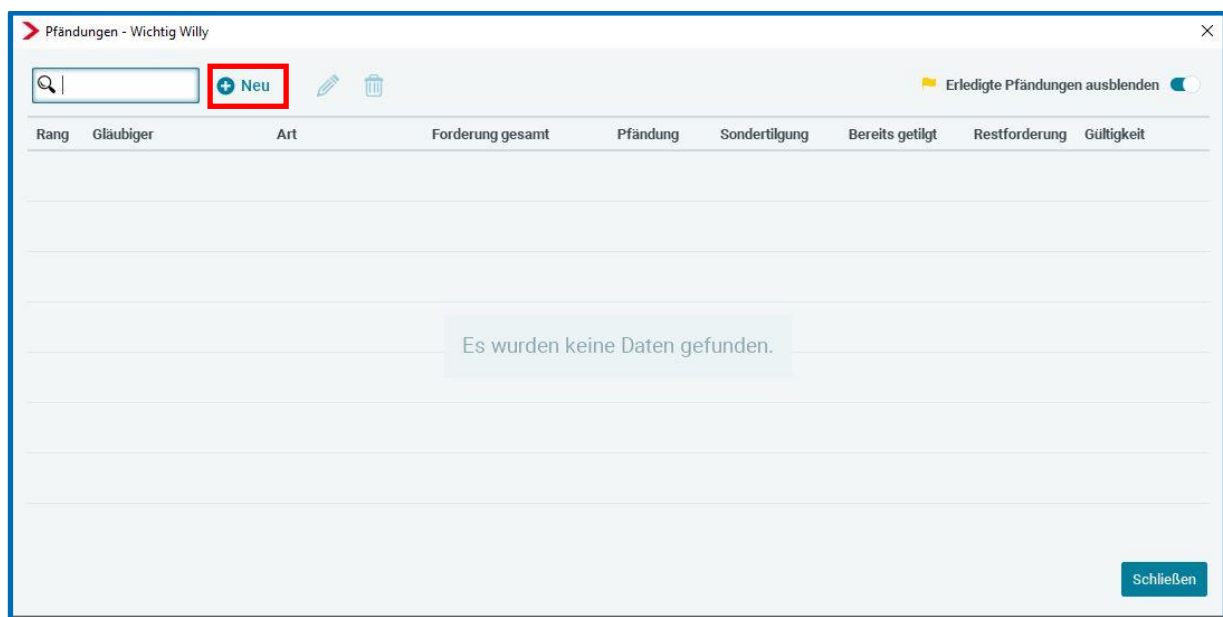
Bei Vorliegen mehrerer Pfändungen ist die Reihenfolge zu klären. Sie sind in der Reihenfolge abzuwickeln, in der sie dem Arbeitgeber zugestellt wurden (Prioritätsgrundsatz). Die Vorpfändung sichert dem Gläubiger ebenfalls den Rang vor zeitlich nachfolgenden Pfändungen.

## 2 Umsetzung in edlohn

### 2.1 Gewöhnliche Pfändung, Abtretungserklärung, Vorfändung

Um bei einem Arbeitnehmer eine neue Pfändung zu erfassen, gehen Sie beim entsprechenden Arbeitnehmer über **rechte Maustaste > Pfändungsverwaltung > Neu**.

Dabei sind die Angaben gleich, egal ob es sich um eine gewöhnliche Pfändung, eine Abtretungserklärung oder eine Vorfändung handelt.



Sie gelangen nun in den Anlage-Assistenten einer Pfändung. Erfassen Sie hier die entsprechenden Daten.

> Neue Pfändung - Wichtig Willy - Schritt 1 von 2 ×

**Pfändung**  
Hier erfassen Sie die allgemeinen Daten zur Pfändung.

**Gericht**

Gericht/Behörde	Aktenzeichen Gericht/Behörde
-----------------	------------------------------

**Forderung**

Hauptforderung [€]	Zinsen und Kosten [€]
Forderung gesamt/Rückständiger Unterhalt [€] 0,00	
Pfändungsart Pfändung <span style="float: right;">▼</span>	Datum der Zustellung <span style="float: right;">📅</span>
Gültig bis <span style="float: right;">📅</span>	

**Bankverbindung**

IBAN <span style="float: right;">📄</span>	Bank (BIC) <span style="float: right;">📄</span>
Kontonummer	Zahlungsart [ohne Inhalt] <span style="float: right;">▼</span>
Verwendungszweck	Differenzen im akt. Monat berücksichtigen Ja <span style="float: right;">▼</span>

**Kontakt** 🔍

Name <span style="float: right;">📄</span>	Aktenzeichen
Ansprechpartner <span style="float: right;">Bankverbindung</span>	Hausnummer
Straße <span style="float: right;">📄</span>	Ort <span style="float: right;">📄</span>
Postleitzahl <span style="float: right;">📄</span>	Differenzen im akt. Monat berücksichtigen Ja <span style="float: right;">▼</span>
Telefon <span style="float: right;">Verwendungszweck</span>	

⚠ Fehlerdetails
Weiter
Fertigstellen
Abbrechen

Berechnung	
<b>Rang</b> 1	<b>Ruhende Pfändung</b> Nein
<b>Erledigt</b> Nein	<b>Abweichende Kontenzuordnung</b> 
<b>Berechnungsart</b> nach Tabelle	<b>Anzahl Unterhaltsberechtigter Personen</b> keine
<b>Forderung gesamt/Rückständiger Unterhalt [€]</b> 0,00	<b>laufende Unterhaltsforderung [€]</b> 0,00
<b>Feste Pfändungsrate [€]</b> 	<b>Fester Pfändungsfreibetrag / Unterhalt [€]</b> 
<b>Pfändbarer Rest in % / Unterhalt [%]</b> 0,00	
<input type="checkbox"/> <b>Nettoverdienst [€]</b> 	<input type="checkbox"/> <b>Nettoverdienst Pfändung (fiktiv) [€]</b> 
<input type="checkbox"/> <b>Summe sonstige Arbeitnehmer-Sozialkosten [€]</b> 	<b>Korrektur Nettoverdienst [€]</b> 0,00
<b>KUG bzw. S-KUG berücksichtigen</b> Nein	<b>Lohnsteuer-Jahresausgleich berücksichtigen</b> Nein
<input type="checkbox"/> <b>Unpfändbare Bezüge [€]</b> 	<b>Unpfändbare Bezüge (manuell) [€]</b> 
<input type="checkbox"/> <b>Nettoverdienst für Pfändung [€]</b> 0,00	<input type="checkbox"/> <b>Pfändung [€]</b> 0,00
<input type="checkbox"/> <b>Bereits getilgt [€]</b> 0,00	<b>Sondertilgung [€]</b> 
<input type="checkbox"/> <b>Restforderung [€]</b> 0,00	

Gericht	
Gericht/Behörde	Aktenzeichen Gericht/Behörde
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Unter der Rubrik **Gericht** erfassen Sie die Daten des zuständigen Amtsgerichtes und das von dort vergebene Aktenzeichen.

Forderung	
Hauptforderung [€]	Zinsen und Kosten [€]
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Forderung gesamt/Rückständiger Unterhalt [€] 0,00	
<input type="text"/>	
Pfändungsart Pfändung	Datum der Zustellung
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Gültig bis	
<input type="text"/>	

Unter der Rubrik **Forderung** kann die **Hauptforderung** getrennt von eventuell entstandenen **Zinsen und Kosten** erfasst werden. Diese Beträge dienen nur der Information und werden nicht zur Pfändungsberechnung herangezogen.

Das Merkmal **Forderung gesamt/Rückständiger Unterhalt** hingegen ist ein Pflichtfeld für die Berechnung der Pfändung.

Die **Pfändungsart** ist relevant für die Berechnung und ggf. auch für die Rangfolge, z.B. Unterhaltspfändung vor normaler Pfändung. Als Pfändungsarten stehen zur Verfügung:

- Pfändung
- Unterhaltspfändung (siehe Punkt 2.2)
- Abtretungserklärung
- Vorpfändung
- Privatinsolvenz (siehe Punkt 2.3)

Die Eingaben sowie die Berechnung der Pfändung sind bei **Pfändung**, **Abtretungserklärung** und **Vorpfändung** identisch. **Unterhaltspfändung** und **Privatinsolvenz** werden getrennt beschrieben.

**Neu** in der Pfändungsverwaltung ist das Merkmal **Gültig bis**. Hier erfassen Sie jedoch nur ein Datum, wenn es sich um eine Privatinsolvenz handelt.

Bankverbindung	
IBAN <input type="text"/>	Bank (BIC) <input type="text"/>
Kontonummer <input type="text"/>	Zahlungsart [ohne Inhalt] ▼
Verwendungszweck <input type="text"/>	Differenzen im akt. Monat berücksichtigen Ja ▼

Soll der nach der Pfändungstabelle errechnete Pfändungsbetrag an den Schuldner überwiesen werden, erfassen Sie hier bitte die entsprechende **Bankverbindung**, **Zahlungsart** und den **Verwendungszweck**.

Das Merkmal **Differenzen im akt. Monat berücksichtigen** bezieht sich auf Korrekturen oder das rückwirkende Anlegen einer Pfändung. Daraus entstehende Differenzen werden bei den Überweisungen des aktuellen Monats berücksichtigt, wenn die Standardvorbelegung **Ja** nicht abgeändert wird.

Kontakt	
Name <input type="text"/>	
Ansprechpartner <input type="text"/>	Aktenzeichen <input type="text"/>
Straße <input type="text"/>	Hausnummer <input type="text"/>
Postleitzahl <input type="text"/>	Ort <input type="text"/>
Telefon <input type="text"/>	

Unter der Rubrik **Kontakt** können Sie die Daten des Gläubigers erfassen. Der Name des Gläubigers wird in der Pfändungsübersicht angezeigt.

Unter **Mandant > Druckeinstellungen > Entgeltabrechnung** gibt es ein neues Merkmal **Zahlungen Pfändungen anzeigen**. Die Standardvorbelegung lautet **Ja**.

<b>Gesamtnetto</b>		<b>1.254,24</b>	<b>2.508,48</b>
Pfändung		-49,99	
<b>Auszahlung</b>		<b>1.204,25</b>	<b>2.408,50</b>
Bar			
<b>Zahlungen Pfändung:</b>			
Amtsgericht ABC	AZ 123456	39,99	
Vollstreckungsbehörde	AZ LLL444	10,00	

Werden aufgrund eines gleichen Ranges zwei gleichartige Pfändungen gleichzeitig bedient, erscheint immer nur ein Abzug für beide Pfändungen auf der Entgeltabrechnung. Die einzelnen Zahlungen an die unterschiedlichen Gläubiger werden separat auf der Entgeltabrechnung angezeigt.

**Berechnung**

<b>Rang</b> <input style="width: 90%; border: none; border-bottom: 1px solid #ccc;" type="text" value="1"/>	<b>Ruhende Pfändung</b> <input style="width: 90%; border: none; border-bottom: 1px solid #ccc;" type="text" value="Nein"/>
<b>Erledigt</b> <input style="width: 90%; border: none; border-bottom: 1px solid #ccc;" type="text" value="Nein"/>	<b>Abweichende Kontenzuordnung</b> <input style="width: 90%; border: none; border-bottom: 1px solid #ccc;" type="text"/>
<b>Berechnungsart</b> <input style="width: 90%; border: none; border-bottom: 1px solid #ccc;" type="text" value="nach Tabelle"/>	<b>Anzahl Unterhaltsberechtigte Personen</b> <input style="width: 90%; border: none; border-bottom: 1px solid #ccc;" type="text" value="keine"/>

Auf Seite 2 des Assistenten sind die für die Berechnung relevanten Werte zu erfassen.

Bei Erstanlage einer Pfändung wird systemseitig **Rang 1** vorbelegt. Bei Anlage jeder weiteren Pfändung wird systemseitig der **Rang** hochgezählt. Also zweite Pfändung **Rang 2**, dritte Pfändung **Rang 3** usw.

Der **Rang** kann von Ihnen (auch im Korrekturmodus) abgeändert werden. Bitte beachten Sie allerdings, dass der Rang entscheidend für die Abzahlung der Pfändungen ist.

Wird z.B. ein Abzahlungsplan zwischen Schuldner und Gläubiger außerhalb der Lohnabrechnung vereinbart, kann die Pfändung durch **Ja** beim Merkmal **Ruhende Pfändung** ausgesetzt werden. Die Pfändung bleibt in der Liste der laufenden Pfändung mit ihrem Rang stehen und die Pfändung mit dem nächsten Rang wird bedient.

Pfändungen - Wichtig Willy

+ Neu 

■ Erledigte Pfändungen ausblenden

Rang	Gläubiger	Art	Forderung gesamt	Pfändung	Sondertilgung	Bereits getilgt	Restforderung	Gültigkeit
1	Amtsgericht ABC	Pfändung Ruhend	10000.00 €	0.00 €	0.00 €	467.15 €	9532.85 €	03/2022 -
2	Vollstreckungsbehörde	Pfändung	2500.00 €	467.15 €	0.00 €	467.15 €	2032.85 €	03/2022 -

Schließen

Erfassen Sie im Merkmal **Erledigt** ein **Ja** wird die Pfändung (auch wenn die Tilgung nicht vollständig ist) als erledigt markiert, die Pfändung erhält systemseitig den Rang 0 und die Pfändung mit dem nächsten Rang wird bedient.

Die Pfändung wird nicht mehr in der Liste der laufenden Pfändungen angezeigt.

Möchten Sie diese dennoch sehen, entfernen Sie den Filter **Erledigte Pfändungen ausblenden**.



Über **Dienste > Rechnungswesen > Konten/Kostenstellen zuordnen > Nettoabzüge** ist ein Verbindlichkeitskonto für Pfändung und Unterhaltspfändung hinterlegt; wenn Sie einen Kontenrahmen zugeordnet haben. Benötigen Sie ein hierzu abweichendes Buchungskonto, kann das im Merkmal **Abweichende Kontenzuordnung** pro Pfändung hinterlegt werden.

Beim dem Merkmal **Berechnungsart** kann zwischen **nach Tabelle** und **nach Pfändungsfreibeträgen** gewählt werden. Bei **Pfändung, Abtretungserklärung, Vorphändung** und **Privatinsolvenz** ist **nach Tabelle** zu hinterlegen. Nur bei einer **Unterhaltspfändung** ist **nach Pfändungsfreibeträgen** auszuwählen.

Die Standardvorbelegung ist **nach Tabelle**.

Das Merkmal **unterhaltsberechtigten Personen** ist relevant für die Berechnung der Pfändung. Die Standardvorbelegung ist **keine**.

Forderung gesamt/Rückständiger Unterhalt [€] 0,00	laufende Unterhaltsforderung [€] 0,00
Feste Pfändungsrate [€]	Fester Pfändungsfreibetrag / Unterhalt [€]
Pfändbarer Rest in % / Unterhalt [%] 0,00	

Die Merkmale **laufende Unterhaltspfändung, Fester Pfändungsfreibetrag** und **Pfändbarer Rest in %** sind nur relevant im Falle einer Unterhaltspfändung (siehe Kapitel 2.2)

Ist mit dem Gläubiger ein fester Zahlungsplan vereinbart, erfassen Sie den Betrag im Merkmal **Feste Pfändungsrate**. Der hier erfasste Betrag ist vorrangig vor der Berechnung nach Tabelle.

<b>Nettoverdienst [€]</b> <input type="text" value="1419,02"/>	<b>Nettoverdienst Pfändung (fiktiv) [€]</b> <input type="text" value="1419,02"/>
<b>Summe sonstige Arbeitnehmer-Sozialkosten [€]</b> <input type="text" value="0,00"/>	<b>Korrektur Nettoverdienst [€]</b> <input type="text" value="0,00"/>
<b>KUG bzw. S-KUG berücksichtigen</b> <input type="text" value="Nein"/>	<b>Lohnsteuer-Jahresausgleich berücksichtigen</b> <input type="text" value="Nein"/>
<b>Unpfändbare Bezüge [€]</b> <input type="text" value="0,00"/>	<b>Unpfändbare Bezüge (manuell) [€]</b> <input type="text"/>
<b>Nettoverdienst für Pfändung [€]</b> <input type="text" value="1419,02"/>	<b>Pfändung [€]</b> <input type="text" value="110,15"/>
<b>Bereits getilgt [€]</b> <input type="text" value="110,15"/>	<b>Sondertilgung [€]</b> <input type="text"/>
<b>Restforderung [€]</b> <input type="text" value="692,99"/>	

Hier werden die durch Ihre Eingaben errechneten Beträge ausgewiesen. Die Berechnung erfolgt nach der Netto-Methode.

Die unpfändbaren Bezüge werden nach den Einstellungen unter **Abrechnung > Einstellungen > Pfändung** systemseitig berechnet. Achten Sie bei selbst angelegten Lohnarten auf die Zuordnung der Lohnart zur Pfändung.

Möchten Sie den vom System errechneten Wert ändern, können Sie den abweichenden Wert im Merkmal **Unpfändbare Bezüge (manuell)** erfassen. Dieser Wert wird vorrangig behandelt.

**Beachte:**

Wird bei einem Arbeitnehmer ein Wiedereintritt erfasst und aus der vorherigen Beschäftigung existiert noch eine nicht abgeschlossene Pfändung, werden Sie beim Berechnen durch einen Hinweis darüber informiert.

▼ **Hinweise (1)**

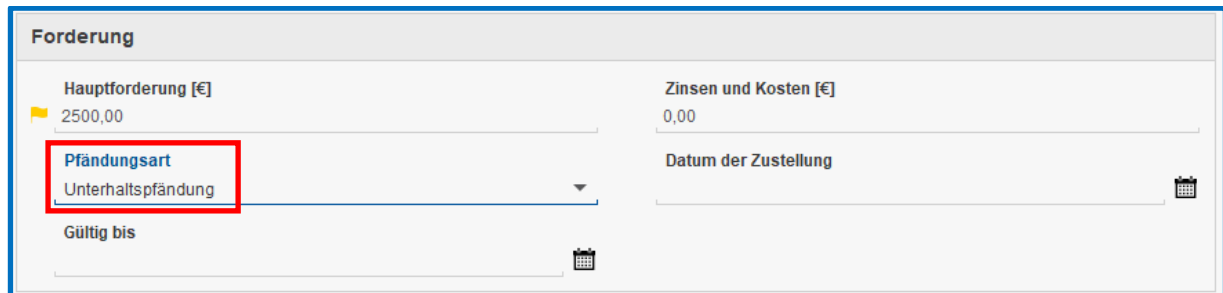
 Aus der vorherigen Beschäftigung liegt noch eine lfd. Pfändung vor. Bitte prüfen Sie die Restforderung.

Muss für diesen Fall eine Anpassung der Restforderung erfolgen, kann dies über eine Eingabe im Merkmal **Sondertilgung** erfolgen. Eine Eingabe in diesem Merkmal kann aber auch dann erfolgen, wenn der Arbeitnehmer zusätzlich zum Abzug auf der Entgeltabrechnung noch selbst Zahlungen auf eine Pfändung leistet. Der erfasste Betrag erhöht dann den Wert im Merkmal **Bereits getilgt** und mindert den Wert im Merkmal **Restforderung**.

## 2.2 Unterhaltspfändung

Um für einen Arbeitnehmer eine Unterhaltspfändung zu erfassen, gehen Sie wie unter 2.1 beschrieben vor.

Wichtig ist, dass Sie bei der **Pfändungsart Unterhaltspfändung** auswählen.



Forderung	
Hauptforderung [€]	Zinsen und Kosten [€]
2500,00	0,00
<b>Pfändungsart</b>	Datum der Zustellung
Unterhaltspfändung	
Gültig bis	

Ebenso wichtig ist bei einer Unterhaltspfändung

- die **Berechnungsart nach Pfändungsfreibeträgen**,
- die **Forderung gesamt/Rückständiger Unterhalt**,
- wenn vorhanden, eine **laufende Unterhaltsforderung**,
- den **Festen Pfändungsfreibetrag**
- und den **Pfändbaren Rest in %**

zu erfassen. Diese Daten entnehmen Sie dem Gerichtsurteil.

### Hinweis:

Hat ein Normalgläubiger zeitlich vorher (wirksam) gepfändet und wird später eine Unterhaltspfändung zugestellt, dann muss wegen des Prioritätsprinzips zuerst die Pfändung im Normalbereich „bedient“ (abgewickelt; Berechnung nach Tabelle) werden. Der Unterhaltsgläubiger wird im Vorrangbereich bedient, da der dem Schuldner verbleibende Betrag in der Regel die Freibeträge der Pfändungstabelle unterschreitet.

Die Normalpfändung wird dann in Höhe des pfändbaren Betrages gemäß Tabelle (gegebenenfalls) aus dem Betrag von (z.B.) 1.178,59 € bedient. Dieser Betrag verbleibt pfändungsfrei.

Die Unterhaltspfändung wird dann insoweit „vorrangig“ behandelt, dass dem Schuldner von seinem Nettoverdienst (fiktiv) weniger verbleibt bzw. mehr gepfändet werden kann (anstatt

1.178,59 € verbleiben nur 1.000,- € pfändungsfrei. Für die Unterhaltspfändung sind somit 178,59 € (mehr) bevorrechtigt (Vorrangbereich) pfändbar.

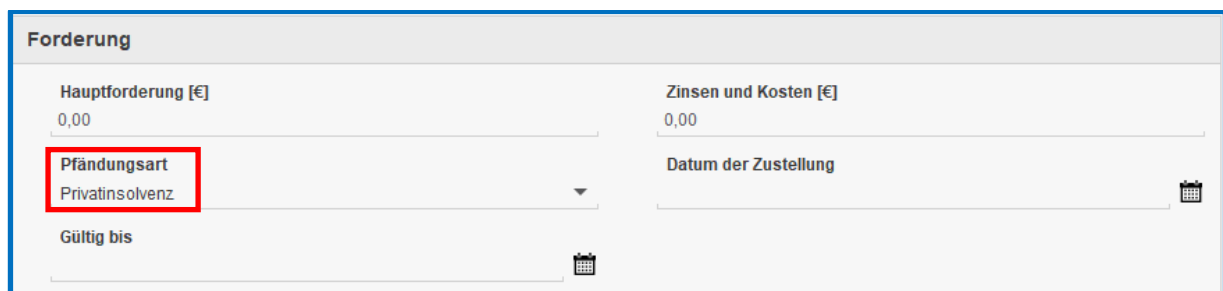
Also bei Eingang einer Unterhaltspfändung

- keine Rangänderung erforderlich!
- Die Rangfolge bestimmt sich nach dem Eingang der jeweiligen Pfändung!
- Vorherige (Normal-) Pfändungen nicht ruhend stellen!

## 2.3 Privatinsolvenz

Um für einen Arbeitnehmer eine Privatinsolvenz zu erfassen gehen Sie wie unter 1.1 beschrieben vor.

Wichtig ist, dass Sie bei der **Pfändungsart Privatinsolvenz** auswählen.



Forderung	
Hauptforderung [€] 0,00	Zinsen und Kosten [€] 0,00
<b>Pfändungsart</b> Privatinsolvenz	Datum der Zustellung
Gültig bis	

Besonderheit bei einer Privatinsolvenz ist, dass keine genau bezifferte Forderung vorliegt.

Daher muss auch im Merkmal **Forderung gesamt/Rückständiger Unterhalt** kein Betrag erfasst werden.

Ebenso gibt es bei einer Privatinsolvenz keine Rangfolge, so dass Sie den Rang manuell entfernen müssen, ansonsten kann der Dialog nicht fertig gestellt werden.

Neue Pfändung - Wichtig Georg - Schritt 2 von 2

Pfändung  
Hier erfassen Sie die Daten zur Berechnung der Pfändung.

**Berechnung**

**Rang**

**Ruhende Pfändung**

**Erledigt**

**Abweichende Kontenzuordnung**

⚠ Fehlerdetails
Zurück
Weiter
Fertigstellen
Abbrechen

Neue Pfändung - Wichtig Georg - Schritt 2 von 2

Pfändung  
Hier erfassen Sie die Daten zur Berechnung der Pfändung.

**Berechnung**

**Rang**

**Ruhende Pfändung**

**Erledigt**

**Abweichende Kontenzuordnung**

⚠ Fehlerdetails
Zurück
Weiter
Fertigstellen
Abbrechen

Sind bei diesem Arbeitnehmer bereits andere Pfändungen vorhanden, werde diese bei der Erfassung einer Privatinsolvenz systemseitig auf **Ruhende Pfändung Ja** gestellt. Eine Ausnahme stellt die Unterhaltspfändung dar.

Pfändungen - Wichtig Willy


Suchen + Neu ✎ 🗑 Erledigte Pfändungen ausblenden

Rang	Gläubiger	Art	Forderung gesamt	Pfändung	Sondertilgung	Bereits getilgt	Restforderung	Gültigkeit
	Insolvenzverwalter	Privatinsolvenz	0.00 €	0.00 €	0.00 €	0.00 €	0.00 €	04/2022 -
1	Kindergeldbehörde	Unterhaltspfändung Ruhend	2500.00 € 204.00 €	467.15 €	0.00 €	467.15 €	2032.85 €	04/2022 -
2	Amtsgericht ABC	Pfändung Ruhend	10000.00 €	0.00 €	0.00 €	467.15 €	9532.85 €	03/2022 -
3	Vollstreckungsbehörde	Pfändung Ruhend	2500.00 €	0.00 €	0.00 €	0.00 €	2500.00 €	03/2022 -

Schließen


Beim Berechnen des Arbeitnehmers erhalten Sie einen Hinweis.

#### Hinweise (1)

 Bei Privatinsolvenz sind nur Pfändungen nach § 89 Abs. 2 InsO zulässig. Alle anderen wurden ruhend gestellt.

Nachdem eine Insolvenz erfasst wurde, ist die Neuanlage einer Normalpfändung nicht mehr möglich. Sie erhalten beim Berechnen einen Fehler:

#### Fehler (1)

 Bei Privatinsolvenz sind nur Pfändungen nach § 89 Abs. 2 InsO (z.B. Unterhaltspfändung) zulässig!

Nur die Neuanlage einer Unterhaltspfändung ist neben einer Privatinsolvenz möglich. Beachten Sie hier die Hinweise zur Anlage einer Unterhaltspfändung unter Punkt 2.2.

Wenn ein Ende-Datum der Privatinsolvenz bekannt ist, kann dieses im Merkmal **Gültig bis** erfasst werden.

Forderung	
Hauptforderung [€] 0,00	Zinsen und Kosten [€] 0,00
Pfändungsart Privatinsolvenz	Datum der Zustellung
<b>Gültig bis</b>	

Die Privatinsolvenz wird nur bis zu dem eingetragenen Monat berechnet. Bei Erfassung eines untermonatigen Datums wird nicht anteilig berechnet, sondern immer für den kompletten Monat.

Nach Beendigung der Privatinsolvenz werden die ruhenden Pfändungen nicht systemseitig aktiviert, da diese ja ggf. durch die Privatinsolvenz erledigt sein können. Hier ist ggf. ein Eingreifen Ihrerseits erforderlich.

## 2.4 Mehrere Pfändungen

Durch die Eingabe des Ranges entscheiden Sie, welche Pfändung zuerst bedient werden soll.

Systemseitig wird bei Erstanlage einer Pfändung diese mit **Rang 1** vorbelegt. Bei Anlage jeder weiteren Pfändung wird systemseitig der **Rang** hochgezählt. Also zweite Pfändung **Rang 2**, dritte Pfändung **Rang 3** usw.

Der **Rang** kann von Ihnen (auch im Korrekturmodus) abgeändert werden.

## 2.5 Pfändung Nebeneinkommen

Wenn der Arbeitnehmer mehrere Einkommen hat, kann der Gläubiger alle Einkommen für die Pfändungsberechnung zusammenrechnen lassen. Für die Abrechnung bedeutet dies:

- Nur ein Arbeitgeber führt die Pfändungsberechnung für das Gesamteinkommen durch.
- Der komplette Pfändungsbetrag wird bei diesem einen Arbeitgeber vom Netto-Verdienst abgezogen und an den Gläubiger ausgezahlt.

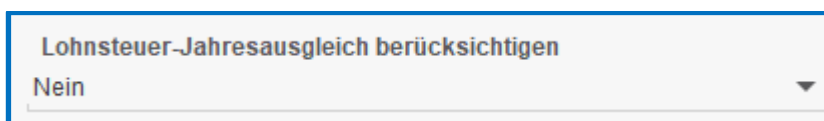
Liegt bei einem Arbeitnehmer ein Nebeneinkommen vor, das in die Pfändungsberechnung einbezogen werden soll, kann dies über das Merkmal **Korrektur Nettoverdienst** erfolgen.

Berechnung	
Rang 1	Ruhende Pfändung Nein
Erledigt Nein	Abweichende Kontenzuordnung
Berechnungsart nach Tabelle	Anzahl Unterhaltsberechtigter Personen keine
Forderung gesamt/Rückständiger Unterhalt [€] 0,00	laufende Unterhaltsforderung [€] 0,00
Feste Pfändungsrate [€]	Fester Pfändungsfreibetrag / Unterhalt [€]
Pfändbarer Rest in % / Unterhalt [%] 0,00	
Nettoverdienst [€]	Nettoverdienst Pfändung (fiktiv) [€]
Summe sonstige Arbeitnehmer-Sozialkosten [€]	<b>Korrektur Nettoverdienst [€]</b> 0,00

## 2.6 Pfändbarkeit Lohnsteuerjahresausgleich

Grundsätzlich stellt der Lohnsteuerjahresausgleich kein Arbeitseinkommen nach § 850 ff ZPO dar. Er kann aber dennoch im Rahmen einer Lohnpfändung beim Arbeitgeber des Schuldners gepfändet werden, wenn dies im Pfändungs- und Überweisungsbeschluss angeordnet wurde. Da es sich nicht um Arbeitseinkommen handelt und der Lohnsteuerjahresausgleich keinen Pfändungsschutzbestimmungen unterliegt, kann er vollumfänglich gepfändet werden.

Hierzu wird ab dem Jahr 2021 das neue Merkmal **Lohnsteuer-Jahresausgleich berücksichtigen** angezeigt.



The image shows a screenshot of a software interface. It features a dropdown menu with a blue border. The menu title is "Lohnsteuer-Jahresausgleich berücksichtigen". The currently selected option is "Nein", and a small downward-pointing triangle is visible to the right of the text.

Wenn in einem Ihnen vorliegenden Pfändungs- und Überweisungsbeschluss angegeben ist, dass der Lohnsteuerjahres-Ausgleich zu pfänden ist, ist dieses Merkmal mit **Ja** zu schlüsseln. Dies hat dann zur Folge, dass ein im Abrechnungsmonat Dezember ermittelter Lohnsteuer-Jahresausgleich die Pfändungsrate entsprechend erhöht und an den Gläubiger zu zahlen ist.



## 2.7 Leistungen Pfändungsverwaltung

Für die Pfändungsverwaltung entstehen zwei Leistungen:

- Pfändung Einrichtung

Bei Anlage einer neuen Pfändung in der Pfändungsverwaltung entsteht die Leistung einmalig im Monat der Anlage beim Abrechnen. Im ETL-Standard ist die Leistungsnummer 260/10 hinterlegt.

- Pfändung

Die Leistung für die laufende Abrechnung der Pfändung entsteht monatlich beim Abrechnen.

Im ETL-Standard ist die Leistungsnummer 260/6 hinterlegt.

Beachte:

Beim Wechsel einer bestehenden Pfändung zur neuen Pfändungsverwaltung muss die bestehende Pfändung in den Abrechnungsdaten des Arbeitnehmers als **erledigt** gekennzeichnet werden, da die Pfändungsrate ansonsten für beide Modelle berechnet wird.

Aufgrund der Kennzeichnung als **erledigt** entsteht im Hintergrund keine Leistung mehr. Außerdem wird der Restbetrag der Pfändung auf 0,00 € gestellt.

### 3 Auswertungen

#### 3.1 Übersicht Pfändungen

Zur besseren Übersichtlichkeit und Kontrolle der Pfändungen bietet edlohn eine Übersicht der Pfändungen an.

##### **Auswertungen > Übersicht Pfändung**



Die Auswertung kann für die Firma, Betriebsstätte oder pro Arbeitnehmer erstellt, gedruckt, als PDF exportiert und archiviert werden.

#### 3.2 Export der Stammdaten aller Pfändungen

Über **Mandant > Export > Pfändungen** können die Stammdaten sämtlicher angelegter Pfändungen als CSV/Excel ausgegeben werden.